

STADT HAMMINKELN



Begründung (Vorentwurf)

(gem. § 2a Abs. 1 BauGB)

zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

(gem. § 2a Abs. 1 BauGB)

Planungsträger

Stadt Hamminkeln

Verfahrensstand

- frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB und
- frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung
gem. § 4 (1) BauGB

Planung:



SWO
STADTPLANUNG

ÖbVI Schemmer · Wülfing · Otte
Alter Kasernenring 12 · 46325 Borken · Tel. 02861 9201-0
www.swo-vermessung.de · info@swo-vermessung.de

Projekt-Nr. 230298

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln	5
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	5
1.1 Planungsanlass / Erfordernis	5
1.2 Planungsziel	8
1.3 Klimaschutz und Stadtentwicklung	9
1.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen/Wald/Fläche für Wohnzwecke	
Bodenschutzklausel	10
2 Rechtsgrundlagen / Verfahren	11
3 Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.1 Lage des Plangebietes / Änderungsbereiches	12
3.2 Bestandssituation	13
3.3 Städtebauliche Konzeption	13
3.4 Erschließung	14
3.4.1 Verkehrliche Erschließung	14
3.4.2 Ver- und Entsorgung	14
3.4.2.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	14
3.4.2.2 Schmutzwasser	14
3.4.2.3 Niederschlagswasser	15
3.4.2.4 Energieversorgung	15
3.4.2.5 Telekommunikation / Postdienstleistungen	15
3.4.2.6 Abfallentsorgung	15
4 Planungsalternativen	15
5 Einordnung des Planes in die übergeordnete Planung	15
5.1 EU-Notfallverordnung für erneuerbare Energien	16
5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023	16
5.3 Raumordnungsgesetz (ROG)	16
5.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	17

5.5	Landesentwicklungsplan / LEP Erlass Erneuerbare Energien	19
5.6	Regionalplanung	22
5.7	Landschaftsplan Hamminkeln	26
6	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes	27
7	Umweltauswirkungen	28
7.1	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	29
7.2	Artenschutz	29
8	Sonstige Auswirkungen der Planung	30
8.1	Immissionsschutz	30
8.1.1	Emissionen	30
8.1.2	Immissionen	32
8.2	Altlasten	32
8.3	Kampfmittelgefährdung	32
8.4	Denkmalschutz und Denkmalpflege	32
9	Umsetzung der Planung	33
10	Flächenaufteilung	33
11	Quellenverzeichnis	33
II.	Anhang	34

Anlage 1

Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln“. März 2024. Dipl.Ing-agr. M. Baumann-Matthäus. Wibbeltstraße 61. 47559 Kranenburg

Anlage 2

Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ 46499 Hamminkeln, Ortsteil Dingden, Februar 2024, Graevendal Büro für Faunistik & Ökologie, Treppkesweg 2, 47559 Kranenburg¹

Anlage 3:

Blendgutachten – B-Plan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Königsbach“ in Hamminkeln-Dingden, Projekt 30411-23-09. Februar 2024, Lohmeyer GmbH Niederlassung Bochum: Wasserstr. 223, 44799 Bochum

¹ Ziel und Zweck der Planung und die Geltungsbereiche dieser Änderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ sind weitgehend identisch, sodass die Artenschutzprüfung hier verwendbar ist.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 67. Änderungsbereich	12
Abbildung 2: Seltenes Ereignis (100-jähriges Ereignis)	17
Abbildung 3: Extremes Ereignis.....	18
Abbildung 4: GEP 99, Lage des Plangebiets orangener Kreis	23
Abbildung 5: Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) eingekreister Änderungsbereich.....	26
Abbildung 6: Flächennutzungsplan vor dieser Änderung.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Raumbedeutsamkeitsmatrix.....	20
Tabelle 2: 2. Änderung LEP (in Aufstellung)	22
Tabelle 3: GEP 99	23
Tabelle 4: Änderungen im Flächennutzungsplan	28
Tabelle 5: Flächenbilanz der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes	33

Verfahrensstand:

I. Begründung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen bewusst auf Vielfachbezeichnungen für die männliche, neutrale und weibliche Form (z. B. Bürger:innen) verzichtet. Unabhängig davon bedeutet eine monogeschlechtliche Endung nicht den Ausschluss des jeweils anderen und dritten Geschlechtes. Die gewählte männliche Form schließt stets auch andere Geschlechter mit ein.

Der Rat der Stadt Hamminkeln begründet die Notwendigkeit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und seiner Einzelheiten wie folgt:

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planung beabsichtigt die Stadt Hamminkeln die regionale regenerative Energieversorgung zu diversifizieren und zu sichern.

1.1 Planungsanlass / Erfordernis

Positive Planungskonzeption

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral sein. Windkraft, Biogas und Solarenergie sind im Flachland die regenerativen Energiequellen. Die Bundesregierung hat im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) das Ziel von 400 Gigawatt Peak (GWp) für Solaranlagen im Jahr 2040 ausgegeben. Für Solaranlagen sollen vornehmlich Dachflächen auf Gebäuden genutzt werden. Allerdings wird das vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme errechnete solare Potenzial von 1.000 Gigawatt Peak (GWp) nicht annähernd ausgenutzt

Für Agri-Photovoltaikanlagen hat das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ein Potenzial mit einer Nennleistung von 1.700 GWp berechnet. Die Stromgestehungskosten sinken mit der Anlagengröße, sodass günstiger Strom produziert wird. Allerdings besteht bei Freiflächensolaranlagen ein erheblicher Flächenkonflikt mit Landwirtschaft und Schutzgebieten.

Der Ausbau erneuerbarer Energiequellen stellt zudem die Energienetze vor großen Herausforderungen, da die konventionellen Kraftwerke in räumlicher Nähe zu den größten Verbrauchern errichtet wurden. Ein Lösungsansatz ist regional Strom zu erzeugen, zu verbrauchen und zu speichern.

Der Ausbau der erforderlichen Stromnetze verzögerte sich durch den Widerstand von betroffenen Bürgern und Naturschützern. Regenerative Energiequellen und Netze haben allgemein eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung, sobald es aber konkret wird und man

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

selbst betroffen ist, ändern sich häufig die Ansichten. Erfolgreiche Projekte zeigen, dass insbesondere die direkte oder indirekte Teilhabe am Projektertrag ein wesentlicher Erfolgsgarant ist.

Das ortsansässige Unternehmen Setex plant am Ortsrand von Dingden eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 6.577 Kilowatt in der Spitze (Peak) auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche von ca. 5,1 ha² für den eigenen Betrieb inkl. Nebenstandorte. Der Strom wird mittels Stromleitung durch eine Übergabestation ins Netz eingespeist und in Abstimmungen mit dem Versorgungsunternehmen den Betriebsniederlassungen zur Verfügung gestellt. Vom Unternehmen nicht genutzter Strom, beispielsweise aufgrund von Wartungsarbeiten, wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Die **Photovoltaikfreiflächenanlage** mit einer Leistung von ca. 6.577 Kilowatt in der Spitze (Peak) **spart 5,26 t Kohlendioxid** im Betrieb im Vergleich zu fossilen Energieträgern mit durchschnittlich 800 CO₂/kWh ein. Die Stromproduktion ist abhängig von Luftmasse, Zelltemperatur und Einstrahlwinkel. Sie liegt in Deutschland überschlägig zwischen 800 bis 1.000 kWh im Jahr je installiertem 1 kWp.

Förderung von gesetzlich verankerten und übergeordneten Zielen

Die raumrelevanten Ziele fasst der § 1 Abs. 5 BauGB im Kern zusammen. Auch wenn die einzelnen übergeordneten Pläne und Fachplanungen je nach Aufgabenfeld andere Akzente setzen.

*„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den **Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

Die Planung dient dem Klimaschutz und der betrieblichen sowie regionalen Energieversorgung. Die Freiflächenphotovoltaikanlage rahmen Hecken und Bestandsbäume

² Flächengröße nach der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan inkl. der Dauergrünlandfläche, die nur im Randbereich von der Freiflächenphotovoltaikanlage bestanden sein wird.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

ein. Sie tragen zum Biotopverbund und zur Integration der Planung in den Freiraum am Ortsrand bei.

Zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Entwicklung und Innenentwicklung wird auf den Punkt 1.3 auf der Seite 9 verwiesen.

Neben den Aufgaben und Grundsätzen des Baugesetzbuches sind die Ziele und Grundsätze der Landesplanung – siehe Punkt 5.5 auf der Seite 19 – und der Regionalplanung siehe Punkt 5.6 auf der Seite 22 – zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Vollzugsfähigkeit

Die Vollzugsfähigkeit der durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Rechte kann durch andere gesetzliche Bestimmungen verhindert werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gelangt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Maßnahmen

- Umwandlung einer 1,5 ha großen Ackerfläche in eine dauerhafte Brache und Anlage einer Blänke mit einer Fläche von ca. 2.400 m²
- Extensivierung einer 1,4 ha großen Intensivgrünlandfläche im NSG Büngernsche und Dingdener Heide

der Artenschutz der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegensteht – siehe Punkt 7.2 auf der Seite 29 (vgl. Graevendahl. 2024. S. 9).

Der Hochwasserzweckverband Issel hat vorgeschlagen, dass das Hochwasser des Königsbaches auf die Fläche fließt, um so die Hochwasserspitze zu kappen. Eine Überlaufschwelle soll sicherstellen, dass ab einem gewissen Hochwasserstand das Wasser des Königsbaches die Fläche flutet. Es ist eine Überflutungshöhe von 0,9 m über dem heutigen Gelände im Änderungsbereich. Nach dem Ende der Hochwasserlage fließt das Wasser wieder in den Königsbach ab.

Dieser Änderungsbereich steht in keiner Konkurrenz zu anderen Raumansprüchen von Fachplanungen, z. B. Windkraftanlagen. Schutzausweisungen durch europäische Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Die Planung arrondiert die Dingender Ortslage und die Straße Am Tollberg, die einseitig bebaut ist.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

Grundsätzlich wird das Votum zum Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung durch den Kreisausschuss bei einem fortgeschrittenen Planungsstand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange steht aus. Ein Widerspruch gegen die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist bisher nicht erfolgt, sodass zum derzeitigen Zeitpunkt von der Vollzugsfähigkeit auszugehen ist.

1.2 Planungsziel

Die Stadt Hamminkeln beabsichtigt regenerative, klimafreundliche, sichere und erschwingliche Energieerzeugung planungsrechtlich zu unterstützen. Solaranlagen sollten vornehmlich auf Dächern und Fassaden angebracht werden. Der klimafreundliche Umbau der Energieversorgung geht mit Freiflächensolaranlagen zügiger voran und die Gestehungskosten sind günstiger. Für einen bezahlbaren, stabilen und schnellen klimafreundlichen Umbau ist ein Freiflächensolarbeitrag an der regionalen Energieversorgung unverzichtbar. Geeignete Standorte für Freiflächenanlagen sind Konversionsflächen insbesondere stillgelegte Deponien und Abbaugelände sowie entlang von Trassen (beispielsweise Schienentrassen und Hauptverkehrsachsen). Außerdem sind Standorte in der Nähe des Stromverbrauchers für eine sichere Versorgung und zur Minderung der Netzbelastung zu befürworten.

Mit der Planung verfolgt die Stadt Hamminkeln die Ziele

- Schaffung und Erhaltung von regionalen Arbeitsplätzen durch eine klimafreundliche Energieversorgung
- regionale sichere Energieversorgung
- Erhaltung der Wertschöpfung in der Region
- multifunktionale Flächennutzung (Energiegewinnung, Hochwasserschutz, Trittsteinbiotop)
- Vermeidung von zusätzlichen Netzentgelten durch kurze Stromlieferwege
- Hochwasserschutz
- Klimaschutz

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

1.3 Klimaschutz und Stadtentwicklung

Nach § 1a Abs. 5 BauGB „Klimaschutzklausel“ soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Hamminkeln aus dem Jahr 2013 entwickelte sechs Handlungsfelder mit Maßnahmen. Für diese Planung ist das Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ relevant. Die Maßnahme „2.5 Substitution fossiler Energieträger“ zielt auf den Ankauf von klimafreundlichem Strom. Lange Streckentransporte von klimafreundlichem Strom verbrauchen und binden nicht nur Ressourcen, sondern tragen auch nicht zur regionalen Wertschöpfung bei (vgl. Hamminkeln. 2013: S. 82).

Diese Flächennutzungsplanänderung dient u.a. dazu, eine Freiflächensolaranlage zu sichern, die 5,26 t Kohlendioxid einspart. Der Baumbestand im Änderungsbereich bleibt erhalten und wird durch Hecken ergänzt. Die Sicherung und Steuerung erfolgen im nachgelagerten Bebauungsplan.

Gehölze sind Kohlenstoffsinken, die zu erhalten sind, um den Anteil an klimaschädlichen Gasen niedrig zu halten. Die Solarmodule werden in den Boden gerammt, wodurch der Boden als Kohlenstoffsinke erhalten bleibt. Außerdem wird zur Befestigung kein klimaschädlicher Zement verwendet.

Der Änderungsbereich dient zudem als Retentionsfläche für den Königsbach bei Hochwasserereignissen, sodass die Auswirkungen des Klimawandels gemindert werden.

Innenentwicklung

Kerngedanke der gesetzlich verankerten und geförderten Innenentwicklung ist Ressourcenschutz inkl. sparsamen Umgang. Im Innenbereich muss die Infrastruktur nur rudimentär angepasst werden. Wegelängen sind kürzer, wodurch weniger Energie verbraucht wird und klima- und ressourcenschonende Verkehrsarten gefördert werden.

Das Unternehmen hat sein Dachflächenpotenzial weitgehend genutzt. Selbst bei einer vollständigen Belegung der Dachflächen und Fassaden mit Solaranlagen reicht die Energieerzeugung für den Betrieb nicht aus. Als Ergänzung zu den Solaranlagen auf den Betriebsstandorten eignen sich Freiflächensolaranlagen. Sie sind emissionsfrei, wenn man von Blendeffekten absieht, und integrieren sich leichter als Windkraft- und Biogasanlagen in die Kulturlandschaft. Durch die Überplanung einer Ackerfläche geht Futterfläche verloren. Dafür dient die Fläche neben der Freiflächensolarnutzung auch dem Hochwasserschutz. Die Photovoltaikfreiflächensolaranlage liegt im weiteren Umfeld des Betriebsstandortes (Frankenstraße 15) und ergänzt die Dingender Siedlungslage. Zusammen mit den

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Eingrünungsmaßnahmen wird so ein Übergang in den Freiraum vollzogen. Aus den genannten Gründen ist hier ausnahmsweise der Freiflächenanlagenplanung an der Siedlungsrandlage der Vorrang vor der Innenentwicklung zu gewähren.

1.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen/Wald/Fläche für Wohnzwecke Bodenschutzklausel

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sind nur im notwendigen Umfang umzunutzen gem. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Nach der EU-Förderung wurden im Jahr 2023 auf der ca. 4,16 ha Ackerfläche Silomais angebaut. Die Weide ist als Dauergrünlandfläche mit ca. 0,77 ha eingetragen. Bis auf den Streifen zwischen Ackerland und Am Tollberg wird die Weide auch zukünftig Dauergrünland bleiben. Die Ackerfläche scheidet aus der landwirtschaftlichen Futterproduktion aus. Der Bodenwert der Ackerfläche ist mit 25 bis 35 Wertzahlen überwiegend gering. Nach Nordosten steht eine mittlere Bodenwertigkeit mit 35 bis 45 Bodenwertzahlen beim Zusammenfluss der Gewässer an.

Der Solarenergieversorgungsanteil soll nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) 2023 zu gleichen Teilen durch Dach- / Fassaden- und Freiflächenanlagen erfolgen. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Freiflächensolaranlagenanteil 5 % der installierten Solaranlagen (Stand Ende 2021). Sie stehen zumeist auf Konversionsflächen (z. B. ehemalige militärische Liegenschaften) und Aufschüttungen (z. B. Deponien), sodass diese Standorte, die vorrangig für Freiflächensolaranlagen geeignet sind, nur noch ein relativ geringes Entwicklungspotenzial haben. Für Freiflächensolaranlagen verbleiben demnach landwirtschaftliche Flächen mit geringen Bodenwerten, entlang von Trassen und in der Nähe des Verbrauchers (z. B. Hofstellen). Zur Konkurrenzminderung von Nahrungs- und Futtermittelflächen sollten Grünflächen bevorzugt werden. Allerdings lässt sich dies nicht immer vermeiden. In diesem Fall ist die Lage der Fläche ausschlaggebend. Sie soll möglichst nah am Betrieb umgesetzt werden und sich an den Siedlungsraum anlehnen, wobei sie den Freiraum nicht stören soll. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage am Königsbach und einem Zufluss für den Hochwasserschutz der Isselniederung inkl. Zuflüsse geeignet. Durch die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Fläche zur Freiflächensolaranlagenutzung ist die Realisierung der Hochwasserschutzanlage schneller möglich.

Die Stadt Hamminkeln strebt einen vorrangigen Ausbau von Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden an. Die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf private Bestandsgebäude sind begrenzt. In Neubaugebieten können klimafreundliche Energiequellen (z. B. Luft- und Erdwärmepumpe, Kraftwärmekoppel aus Biogas, Solaranlagen, zentrale

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Wärmeerzeugung, kalte Nahwärmenetze) geplant und im gesetzlichen Rahmen vorgeschrieben. Obwohl Wind- und Biogasanlagen zur klimaneutralen Energieerzeugung beitragen, bedarf es der Ergänzung durch Freiflächensolaranlagen.

Der Betrieb hat bereits die Dachflächen mit Solaranlagen weitgehend belegt. Fassadensolaranlagen haben ein geringes Potenzial. Sie können nur an bestimmten Bereichen angebracht werden und leisten nur einen geringen Beitrag. Das ortsansässige Unternehmen benötigt eine Freiflächensolaranlage zur klimafreundlichen Versorgung des Betriebes inkl. regionaler Zweigstellen.

Die Solaranlage kann problemlos zurückgebaut werden, sodass nach Beendigung der Freiflächensolarnutzung der Boden wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Aufgrund der übergeordneten europäischen und bundesrechtlichen Vorgaben wird hier der Solarenergienutzung ein überragendes öffentliches Interesse zugestanden, das über den nachvollziehbaren Rauminteressen der Landwirtschaft zu gewichten ist – siehe ab Punkt 5 auf der Seite 15.

Waldflächen bleiben von dieser Planung unberührt.

Für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht tangiert. Die Planung geht mit der Regelung des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB konform.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll **mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen** werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Planung sieht eine bodenschonende Pfahlbefestigung der Solarmodule vor. Die natürlichen Bodeneigenschaften bleiben fast vollumfänglich erhalten, sodass die Planung mit dem § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB konform geht.

2 Rechtsgrundlagen / Verfahren

Die Rechtsgrundlagen und der Verfahrensablauf sind in der Planzeichnung aufgelistet.

Zeitgleich erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden gem. § 12 BauGB, der die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes in allgemein verbindliches Baurecht umsetzt.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

3 Beschreibung des Änderungsbereiches

3.1 Lage des Plangebietes / Änderungsbereiches

Der 67. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt am südwestlichen Rand der Dingender Siedlungslage am Zum Tollberg. Die Straße ist südlich einseitig angebaut, sodass sich zum Änderungsbereich und nach Norden der landwirtschaftlich geprägte Freiraum mit Hofstellen öffnet. Im Nordosten befinden sich gewerbliche Ansiedlungen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Westen durch einen Graben vom Zum Tollberg bis zum Königsbach,

im Osten durch den Königsbach und das Grundstück Zum Tollberg 16,

im Süden durch die bebauten Grundstücke Zum Tollberg 18, 20 und 22 und die Straße Zum Tollberg

Die 67. Änderung umfasst eine Ackerfläche (Silomais 2023) und eine landwirtschaftliche Dauergrünlandfläche. Die Weide bleibt in weiten Teilen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, weswegen sie im weiteren Verfahren voraussichtlich aus dem Änderungsbereich fallen wird. Der Änderungsbereich ist in der folgenden Abbildung grau umrandet.

Abbildung 1: 67. Änderungsbereich



(eigene Kennzeichnung Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

3.2 Bestandssituation

Der 67. Änderungsbereich liegt am Rande des Hamminkeler Ortsteils Dingden. Die Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt, obwohl in Sichtweite das Gewerbegebiet am Bahnhof zu sehen ist. Ein landwirtschaftlicher Hof grenzt direkt an. Er lässt die Rinder auf der Weide mit starkem Baumbestand weiden. Die Rinder nutzen zur Überquerung des Köingsbaches eine Überfahrt. Der etwas tiefer gelegene und größere Teilbereich umfasst eine Ackerfläche, die durch einen Zufluss zum Königsbach begrenzt wird. Auf der anderen Grabenseite begleitet ein Weg den Graben vom Zum Tollberg bis zur Wiese am Zusammenfluss der Gewässer. Der erste Wegabschnitt wird von Bäumen und Sträuchern begleitet, während im letzten Abschnitt Felder direkt bis an den Weg grenzen bzw. der Graben unmittelbar anschließt. Nicht nur entlang des Weges, sondern auch entlang Zum Tollberg stehen starke Eichen, dessen Kronen aufgrund des Eichenprozessionsspinners entlang der Straße zurückgeschnitten wurden. Die Eichen auf der Weide hingegen haben kaum einen Rückschnitt erfahren. Eine Freileitung quert von der Straße bis zu den Masten am Königsbach die Wiese zwischen den Eichen. Neben der Trafostation und auch im weiteren Verlauf wird die Straße als Abstellbereich zum Plangebiet genutzt.

Der Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich überwiegend eine landwirtschaftliche Fläche dar. Im äußersten Osten hinter den Grundstücken Zum Tollberg 18, 20 und 22 ist eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen und der Gewässerrandstreifen entlang des Königsbaches ist als Grünfläche dargestellt.

3.3 Städtebauliche Konzeption

Das ortsansässige Unternehmen Setex plant am Ortsrand von Dingden eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 6.577 Kilowatt in der Spitze (Peak) auf einer Fläche von ca. 5,1 ha. Zwei zentrale Wechselrichter können vom Hof bzw. vom Zum Tollberg angefahren werden. Die Anlage kann komplett umfahren werden, um die Unterhaltung der Solaranlage und der Hecken sicherzustellen. Ein Feuerwehrweg bis zu den zentralen Wechselrichtern kann für ein 16 t Fahrzeug bei Bedarf vorgesehen werden. Ob ein solcher Ausbau für die Anfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen bis zu den Wechselrichtern erforderlich ist oder sich Fahrzeuge am Zum Tollberg bzw. an der Überfahrt positionieren, wird im weiteren Verfahren geklärt. Allerdings muss der Ausbau niveaugleich und mit unbelastetem Material erfolgen. Die Freiflächensolaranlage erhält eine Aufständigung mit Pfahlgründung. Die Solarmodule sind in Ostwestausrichtung vorgesehen, um einen möglichst gleichbleibenden Ertrag über den Tag zu erhalten. Die Solarmodule erhalten eine Einfriedung

Verfahrensstand:

entlang der Innenseite der Hecken bzw. in ihren Verlängerungen. Einfriedungen halten zur Sicherung der Durchlässigkeit von Kleintieren eine Mindesthöhe von 0,25 m über Gelände ein.

Die Fläche dient aufgrund einer Empfehlung des Hochwasserzweckverbandes Issel als Retentionsfläche im Hochwasserfall. Der Königsbach kann die Hochwasserspitze auf die Fläche ableiten. Die Solarmodule haben eine Mindesthöhe von 1,5 m über Gelände, sodass sie auch im Überflutungsfall nicht in Konflikt mit dem Hochwasser geraten. Die Einstauhöhe beträgt 0,9 m. Die Planung der beiden zentralen Wechselrichter berücksichtigt ebenfalls die Flutung des Geländes.

Die Weide soll bis auf den Streifen zwischen dem Maisacker und der Straße als Grünfläche mit dem Baumbestand erhalten bleiben. Zum landwirtschaftlich geprägten Freiraum ist entlang des Zuflusses zum Königsbach eine Landschaftshecke geplant. Zur Ergänzung ist eine Schnitthecke entlang der Straße, entlang des Königsbaches auf Höhe des Hofes und entlang der Weide vorgesehen.

3.4 Erschließung

3.4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung übernimmt die Straße Zum Tollberg, von der eine Zufahrt vorgesehen ist. Eine Zufahrt besteht zudem vom Hof Am Depot 6 über den Königsbach. Zum Tollberg führt zur Hüttenmannstraße (L 896).

3.4.2 Ver- und Entsorgung

3.4.2.1. Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Für den Anlagenbetrieb ist keine Trinkwasserversorgung notwendig.

Der Löschwasserbedarf ist auf das Bauvorhaben abzustimmen. Neben der Eigenwasserversorgung können Löschteiche / -behälter den notwendigen Löschwasserbedarf decken. Je nach Baumaterialien und Brandabschnitte kann der Löschwasserbedarf niedriger sein als konservativ vorgehalten werden muss.

3.4.2.2. Schmutzwasser

Eine Abwasserbehandlung der Abwässer ist nicht notwendig, da keine Schmutzwässer anfallen.

3.4.2.3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser versickert über die belebte Bodenzone unmittelbar neben und unter den Solarmodulen.

3.4.2.4. Energieversorgung

Der Änderungsbereich dient der klimafreundlichen und regenerativen regionalen Energieversorgung. Der Änderungsbereich bedarf keiner externen Energieversorgung

3.4.2.5. Telekommunikation / Postdienstleistungen

Die **Telekommunikations**versorgung ist allenfalls zu Fernwartungszwecken notwendig. Ein Ausbau ist zurzeit nicht angedacht.

Postdienstleistungen sind nicht erforderlich.

3.4.2.6. Abfallentsorgung

Es fallen keine Abfälle beim Anlagenbetrieb an.

4 Planungsalternativen

Die einzige Planungsalternative ist die sogenannte Nullvariante. In dem Fall bleibt es bei einer Acker- und einer Dauergrünlandnutzung für Futtermittel bzw. Beweidung. Ob die Umsetzung eines Hochwasserretentionsraumes auf der Fläche erfolgt, ist dann nicht gesichert.

Die Stadt Hamminkeln strebt den vorrangigen Ausbau von Solaranlagen auf Dächern an. Das Unternehmen hat bereits weitgehend seine Dachflächen belegt und Fassadenflächen bringen nicht den notwendigen zusätzlichen Ertrag, weil ihr Potenzial begrenzt ist. Das Unternehmen benötigt für eine klimaneutrale Energieversorgung eine regenerative Energiequelle, die sie mit der Freiflächensolaranlagenplanung gefunden hat. Ohne diese Planung müsste das Unternehmen klimafreundlichen und wettbewerbsfähigen Strom von weither über das Stromnetz beziehen, das mehr und mehr belastet wird.

5 Einordnung des Planes in die übergeordnete Planung

Die Bauleitplanung ist in die überörtliche Planung eingebunden. Neben den überörtlichen Fachplanungen ergeben sich die übergeordneten Anforderungen aus der Landes- und Regionalplanung. Es gilt zu unterscheiden zwischen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

5.1 EU-Notfallverordnung für erneuerbare Energien

Die ausbleibenden Gaslieferungen aus der Russischen Föderation haben die Europäische Union (EU) dazu veranlasst, den raschen Ausbau von erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Die EU hat dazu die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erlassen. Sie muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden und wirkt direkt in den Mitgliedstaaten der EU.

Es handelt sich bei Solaranlagen im Kern um Regelungen zur beschleunigten Genehmigung mit Monatsfristen für die zuständigen Behörden. Für Bauleitplanverfahren stellt die Verordnung klar, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen **im überwiegenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (vgl. Artikel 3, Abs. 1. Satz 1 EU 2022/2577).

Der Ausbau der erneuerbaren Energie steht im überwiegenden öffentlichen Interesse und erhält somit in der Abwägung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Rauminteressen.

5.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Für eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2022 und 2023³ mehrmals novelliert. Nach der aktuellen Fassung des § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis zur Treibhausgasneutralität sind die erneuerbaren Energien **vorrangig in die Abwägung einzustellen**. Lediglich gegenüber der Landes- und Bündnisverteidigung erhalten sie keinen Vorrang.

5.3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach dem bundesrechtlichen Raumordnungsgesetz ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. **Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind zu schaffen.**

³ zuletzt 04.01.2023

5.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten.

Er hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (z. B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Die Ziele sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat außerdem eine Berechnung für seltene Ereignisse (100 Jahre) erstellt, die in der folgenden Abbildung dargestellt ist.

Abbildung 2: Seltenes Ereignis (100-jähriges Ereignis)



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024) und Geobasis NRW (2024) Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Die Abbildung zeigt, dass im Westen die Ackerflächen und am Zum Tollberg die Wiesen überflutet werden. Die Überflutungshöhen liegen bei bis zu 0,2 m.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat für das Plangebiet bei extremen Ereignissen ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) die in der folgenden Abbildung dargestellte Prognose erstellt.

Abbildung 3: Extremes Ereignis



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022) und Geobasis NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

Die Karte zeigt, dass sich die überfluteten Bereiche auf dem Acker und der Wiese ausgedehnt haben. Die Überflutungshöhe erreicht bis zu 0,35 m über Gelände.

Das Plangebiet dient als Retentionsfläche bei Gewässerhochwasser. Es ist eine Einstauhöhe von 0,9 m über Gelände vorgesehen. Die Anlagen (Module und Zentralwechselrichter) sind zur Sicherheit mit einer Überschwemmungshöhe 1,5 m ausgelegt. Die Überflutungen stehen somit der Anlagenplanung nicht entgegen.

„Das Plangebiet ist auf der Westseite⁴ durch den Königsbach begrenzt und wird dort auch vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Issel“ tangiert. Aus den Hochwassergefahrenkarten, welche im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie durch die Bezirksregierung Düsseldorf erstellt wurden, kann entnommen werden, dass für die Szenarien HQextrem und HQ100 eine Betroffenheit des Plangebietes durch die Issel gegeben ist.“ (RVR. 2023: S. 7)⁵

⁴ Es ist die Ostseite gemeint.

⁵ Die Aussage wurde vom Fachamt Wasserwirtschaft des Kreises Wesel dem RVR übermittelt, der die Stellungnahme in sein Schreiben integrierte.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach der Hochwassergefahrenkarte ist mit einer Wassertiefe von 2,9 m (HQ 500, extrem) im Plangebiet zu rechnen. Die Freiflächensolaranlagen sind für die Überschwemmungshöhe nicht ausgelegt. Allerdings steht bei dem Ereignis bis auf wenige Inseln die komplette Umgebung inkl. bebauter Bereiche unter Wasser.

Das Plangebiet liegt nach den Geobasiskarten in keinem HQ 100 Bereich. Die abweichende Aussage des Kreises ist im weiteren Verfahren zu klären.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Königsbaches überschreitet den Gewässerrandstreifen von 5 m nicht. Die Überflutungsschwelle ins Plangebiet, um eine kontrollierte Flutung der Fläche vorzusehen, wird mit dieser Planung vorbereitet. Das Wasser fließt nach Rückgang des Hochwassers wieder in das Gewässer ab. Der Gewässerrandstreifen stellt diese Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche dar.

Die Hochwasserrisikokarte enthält keine Angaben zum Plangebiet, weil es zurzeit unbebaut ist.

5.5 Landesentwicklungsplan / LEP Erlass Erneuerbare Energien

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) dient dazu, das Landesgebiet als zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Die Landesregierung erarbeitet zurzeit die Änderung des Landesentwicklungsplanes zur Energiesicherheit und zum Klimaschutz aus. Es bestehen aber weiterhin die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplanes, soweit sie nicht bereits durch übergeordnete Gesetze und Urteile eingeschränkt sind.

Die Landesregierung hat zum Ausbau der erneuerbaren Energien den **Erlass zum beschleunigten Ausbau** erneuerbarer Energien (Wind- und Solarenergie) vom 28.12.2022 erlassen.

Der Ausbau von Solarenergieanlagen soll zu gleichen Teilen auf Dach- und Freiflächenanlagen verteilt werden. Nach Stand Ende 2021 werden nur 5 % der installierten Solarenergie⁶ auf Freiflächenanlagen gewonnen. **Der Ausbau von Freiflächenanlagen muss nach dem Erlass beschleunigt werden** (vgl. MWIKE. 2022. S. 1 ff.).

Im rechtswirksamen Landesentwicklungsplan ist das Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung für die Planung relevant.

⁶ Nach der maximal erzeugbaren Leistung der Solaranlage.

„Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

Bedingt durch die neuen übergeordneten Rahmenbedingungen legt der Erlass zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (Wind- und Solarenergie) das Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung im Landesentwicklungsplan aus.

Zur Ermittlung der Raumbedeutsamkeit sind die Kriterien Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung maßgeblich. Der Änderungsbereich stellt zukünftig eine Fläche von ca. 4,4 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ dar. Freiflächensolaranlagen zwischen 2 und 10 ha erfordern regelmäßig eine Prüfung, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann.

Tabelle 1: Raumbedeutsamkeitsmatrix

Kriterium	Planung
Lage	Der Änderungsbereich hat keinen direkten Anschluss an dargestellten Bauflächen des Flächennutzungsplanes. Es befinden sich südlich und östlich der Fläche bauliche Anlagen (u.a. landwirtschaftlicher Betrieb, Wohnnutzungen). Bei Freiflächensolarenergieanlagen mit niedriger Bauhöhe gehen die Auswirkungen über den unmittelbaren Nahbereich im Flachland nicht hinaus, sodass sich dadurch keine Raumbedeutsamkeit ergibt. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an bebaute Siedlungsbereiche an, wobei entlang Zum Tollberg und auf der Weide beachtliche Eichenbestände stehen. Im Westen besteht ein Grünstreifen und im Osten liegt eine Hofstelle. Im Norden öffnet sich der landwirtschaftlich geprägte Freiraum. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen bis mittleren Bereich. Der Boden ist aufgrund wiederkehrender Feuchte auf dem Acker für die moderne Landwirtschaft weniger geeignet.
Emissionen	Das Blendgutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass nach der Simulationsrechnung für die Anwohner keine erheblichen Belästigungen durch Blendung zu erwarten sind. Außerdem ist für keine der relevanten Fahrgeschwindigkeiten eine Störung der Verkehrsteilnehmer durch Flimmereffekt zu prognostizieren. (vgl. Lohmeyer. 2024. S. 2). Weitere Emissionen, die zu Konflikten führen, sind nicht zu erwarten.
Landschaftsbild	Im Entwurf des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind ergänzende Heckenanpflanzungen vorgesehen, sodass die bestehenden Landschaftselemente vernetzt werden und die

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Kriterium	Planung
	Freiflächensolaranlage komplett eingefasst wird. Bäume und Sträucher im Plangebiet und im Umfeld bleiben erhalten. Die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere ist bei der Vorhabenplanung berücksichtigt.
Vorbelastung technische Überprägung	/ Aufgrund der z.T. direkt anschließenden baulichen Anlagen ist eine Vorprägung gegeben. Die Landschaftsbildeinheit (LANUV) wird mit „sehr gering /gering“ bewertet. Es liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet Isselniederung liegt südlich der Straße Zum Tollberg. Es ist durch die Bebauung aber weitgehend vom Plangebiet abgeschirmt.
Vereinbarkeit Standortumgebung	Die Fläche liegt zwar innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Issel-Dingdener Heide“, jedoch nicht in einem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.
Summeneffekt Zerschneidung	/ Der Änderungsbereich befindet sich in keinem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Das Plangebiet lehnt sich an die Siedlungslage an und arrondiert sie.

(eigene Zusammenstellung nach RVR. 2023. S. 2)

Eine Raumbedeutsamkeit im Sinne der Raumordnung kann hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem

- Europäischen Natura-2000-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Waldgebiet
- Regionalen Grünzug
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- Oberflächengewässer (Königsbach befindet sich teilweise mit seinen Gewässerrandstreifen im Plangebiet. Ein Zufluss zum Königsbach grenzt zudem an den Änderungsbereich an. Die Gewässerrandstreifen berücksichtigt die Planung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.)

Nach dem Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte Landwirtschaft im Feststellungsentwurfsstand liegt das Plangebiet auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit hohen Standortwerten.⁷

Das Überschwemmungsgebiet des Königsbaches liegt teilweise im Plangebiet.

Die Planung vollzieht sich weder auf einer Brachfläche noch auf einer Aufschüttungsfläche.

⁷ Die Karte im Maßstab 1:200.000 mit der Fläche abzugleichen ist nur sehr schwer möglich.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Die Planung geht mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes im Sinne des Erlasses konform.

Das Land NRW hat am 02.06.2023 den Entwurf der Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gebilligt. Die Ziele der zweiten Änderung des LEP NRW sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Tabelle 2: 2. Änderung LEP (in Aufstellung)

Ziele und Grundsätze	Erläuterung zur Planung
Z 10.2-14 Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	Die geplante Anlage ist nicht raumbedeutsam, weswegen das in Aufstellung befindliche Ziel mit der Planung konform geht.
Z 10.2-15 [Regional- oder] Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Die geplante Anlage ist nicht raumbedeutsam, weswegen das in Aufstellung befindliche Ziel mit der Planung konform geht.

(vgl. RVR. 2023. S. 5)

5.6 Regionalplanung

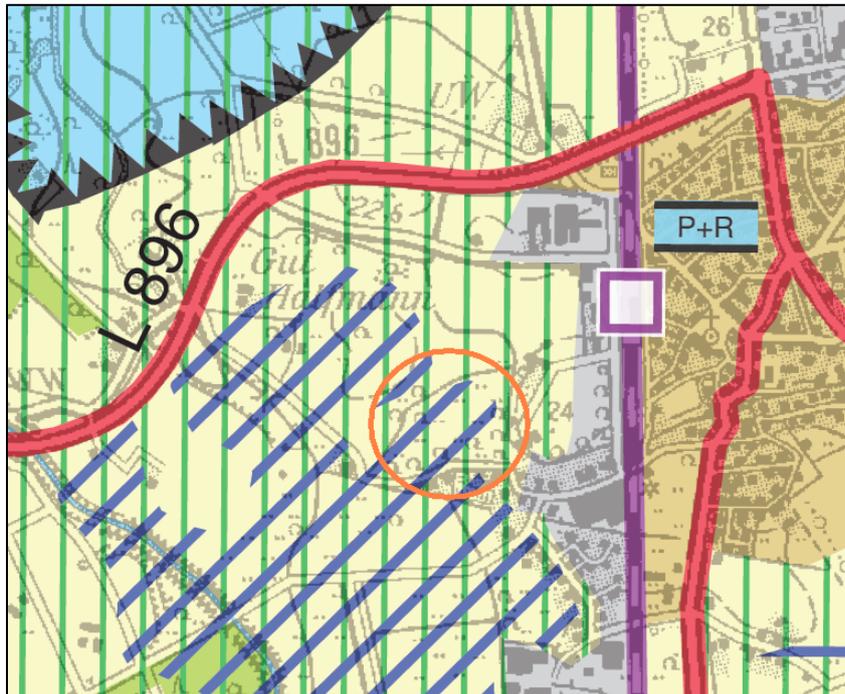
Der Gebietsentwicklungsplan⁸ „GEP 99“ legt zeichnerisch im Änderungsbereich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Sie werden überlagert vom Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und Überschwemmungsbereichen.

⁸ Die Nachfolger der Gebietsentwicklungspläne sind die Regionalpläne.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Abbildung 4: GEP 99, Lage des Plangebiets orangener Kreis



(GEP 99, Bezirksregierung Düsseldorf, mit eigener Kennzeichnung)

Tabelle 3: GEP 99

Ziele und Grundsätze	Erläuterung zur Planung
<p>Ziel 2.2 Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten</p> <p>In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.</p> <p>In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.</p> <p>In den Bereichsteilen mit spezialisierter Intensivnutzung soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Planung sieht den weitgehenden Erhalt der Weide vor. Zukünftig dient die Fläche dem Hochwasserschutz und der klimafreundlichen Energieversorgung. Aufgrund der bodenschonenden Pfahlgründung kann die Fläche nach dem Ende der Solarnutzung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.</p>
<p>Ziel 2.5. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p> <p>Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln</p> <p>Die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.</p>	<p>Von der Planung ist eine Ackerfläche mit einer Maismonokultur betroffen und am Rande eine Dauergrünlandweide. Sie bleibt aber überwiegend genauso wie sämtliche Bäume und</p>

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Ziele und Grundsätze	Erläuterung zur Planung
<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und / oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.</p> <p>Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.</p> <p>Im einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Landschaftsstrukturen erhalten und / oder wiederherstellen, - charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten, - ökologische Systeme stabilisieren, - günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern, - Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern, - das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und - den Boden gegen Abtragungen durch Wind und Wasser schützen. <p>Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den vorstehenden Zielen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.</p> <p>Der Untere Niederrhein und die Heide- und Feuchtwaldlandschaften der Schwalm-Nette-Platten sind als wertvolle Kulturlandschaften mit hohem Anteil naturnaher Bereiche und nachhaltiger Nutzung beispielhaft zu pflegen und zu entwickeln.</p>	<p>Sträucher im Plangebiet erhalten. Hecken dienen der Vernetzung und der Eingrünung der geplanten Anlage. Der Gewässerrandstreifen des Königsbaches wird gesichert. Die Planung fördert die Biotopvernetzung und führt zu keinen negativen landschaftlichen Auswirkungen aufgrund der geplanten Erhaltungen und Eingrünungsmaßnahmen.</p>

(eigene Zusammenstellung GEP 99)

„Die Fläche liegt innerhalb einer regionalen Biotopverbundfläche mit „besonderer“ Bedeutung (VB-D-4105-001 „Die Issel und angrenzende Wald-Grünland-Komplexe“ (s. Landschaftsinformationssystem atLINFOS, LANUV). Das Schutzziel besteht in der Erhaltung der Issel-Niederung mit naturnah erhaltenen Flussabschnitten, ausgedehnten, reich

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

strukturierten und grünlandgeprägten Kulturlandschafts-Ausschnitten, waldgeprägten Bereichen mit naturnahen, alt-holzreichen Eichen- und Buchenwäldern sowie mehreren kulturhistorisch bedeutenden, bewaldeten Landwehren als Vernetzungssachse und als Lebensraum für zahlreiche teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Als Entwicklungsziel für die Biotopverbundfläche wird die Optimierung der Niederungslandschaft durch Wiedervernässung ursprünglich feuchter bis nasser Grünlandbereiche, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Extensivierung der Grünlandnutzung, Erhaltung und Anreicherung mit strukturierenden Elementen wie Hecken, Baum- und Kopfbaumreihen, naturnahe Entwicklung bzw. Optimierung aller Still- und Fließgewässer und Förderung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder (Umwandlung nicht bodenständig bestockter Bestände, Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen, naturnahe Waldbewirtschaftung) aufgeführt.

Innerhalb dieser Biotopverbundfläche liegt das an die Planungsfläche angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Isselniederung“.“ (RVR. 2023. S. 4).

Diese Flächennutzungsplanänderung begründet keine tatsächlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Eingriff erfolgt fast ausschließlich auf einer Ackerfläche. Lediglich ein Randstreifen der Dauergrünlandfläche wird von Solarmodulen überstellt. Die Planung sieht vor, sämtliche Bäume und Sträucher im Plangebiet zu erhalten und sie mit Hecken zu vernetzen und die Anlage einzugrünen. Der Eingriff wird durch die Einfassung der Hecken verringert. Die Pfahlgründung der Solarmodule trägt zudem zu einer geringen Bodenbeanspruchung bei. Sie ist zudem reversibel, sodass nach der Solarnutzung die Fläche wieder für die Landwirtschaft genutzt wird.

Der **Regionalverband Ruhr** hat am 10.11.2023 den Regionalplan Ruhr festgestellt. Es steht die Genehmigung und die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW aus, damit der Plan Rechtskraft erlangt.

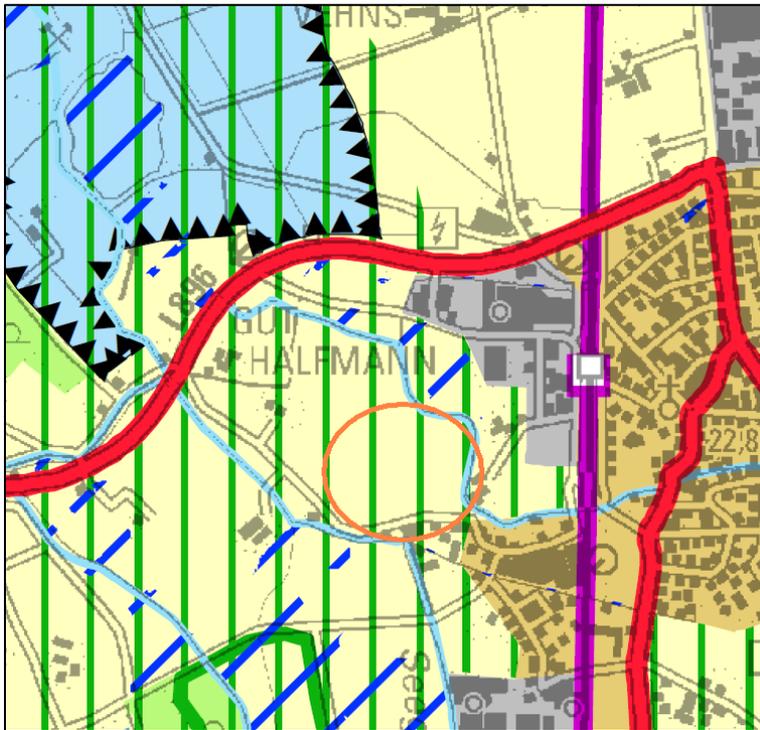
Bis zur Rechtskraft des Regionalplans Ruhr gelten die bisherigen Regionalpläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Münster und Düsseldorf für das Ruhrgebiet weiter fort.

Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr wird das komplette Gebiet durch einen Regionalplan gesteuert. Der Regionalplan Ruhr in der Fassung des Feststellungsbeschlusses vom 10.11.2023 legt allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche fest. Er wird von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Abbildung 5: Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) eingekreister Änderungsbereich



(Regionalverband Ruhr. Planzeichnungsentwurf. 11.2023, mit eigener Kennzeichnung)

Die Festlegungen stehen der Darstellungen in diesem Flächennutzungsplan nicht entgegen. Die Landwirtschaft wird auf dem größten Teil der Weide weiter betrieben und nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung kann die Fläche der Landwirtschaft wieder zugeführt werden. Die Anlage ist im Raum kaum wahrnehmbar und stört deswegen die landschaftsorientierte Erholung nicht.

5.7 Landschaftsplan Hamminkeln

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamminkeln. Die Festsetzungskarte Teil 1 setzt für den Änderungsbereich keine Festsetzungen fest. Die Festsetzungskarte Teil 2 setzt die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens (G 4) fest. Sie sieht die Entwicklung von Gewässerrandstreifen an vier Abschnitten des Königsbaches, u.a. am Plangebiet mit einer Gesamtlänge von 2.970 m vor. (vgl. Kreis Wesel. 2004. S. 133).

Der Änderungsbereich befindet sich im Maßnahmenraum M 20 „Bereich nördlich Dingden“, der ca. 741 ha umfasst. Es ist dort die Anlage von Biotopstrukturen auf 3 bis 4 ha vorgesehen. Es gehören dazu:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Kopfbäumen
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Verfahrensstand:

Als Optimierungsmaßnahme ist eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Rahmen des Kreiskulturlandschaftsprogramms vorgesehen (vgl. Kreis Wesel. 2004. S. 122).

Im Plangebiet bleiben Bäume erhalten und Hecken werden angepflanzt. Der Gewässerrandstreifen des Königsbaches ist bei der Planung berücksichtigt. Die Weide auf dem Dauergrünland bleibt weitgehend erhalten.

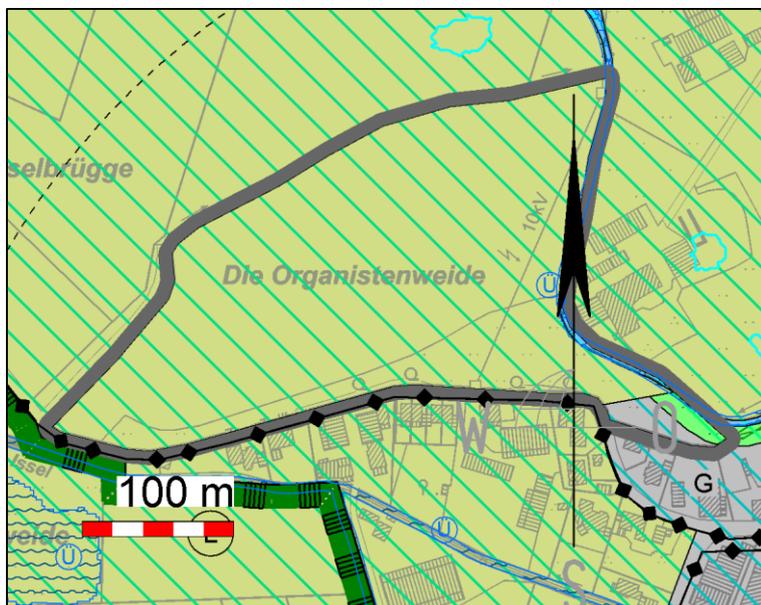
Der Änderungsbereich liegt in keinem festgesetzten Schutzgebiet (vgl. Kreis Wesel. 2004. S. 48).

Die Festlegungen im Landschaftsplan stehen den zukünftigen Darstellungen dieser Änderung nicht entgegen.

6 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln stellt im Änderungsbereich überwiegend eine landwirtschaftliche Fläche dar. Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen sind hinter den Grundstücken dargestellt. Der Grünstreifen ist der Gewässerrandstreifen des Königsbaches.

Abbildung 6: Flächennutzungsplan vor dieser Änderung



(eigene Darstellung nach Stadt Hamminkeln)

Aufgrund des Planungsanlasses und der Zweckbestimmung ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik - Freiflächenanlagen“ im Änderungsbereich vorgesehen. Nur durch die Darstellung einer Sondernutzung gem. § 11 Abs. 2 BauNVO kann die Zielsetzung, einen Solarpark zu errichten, erreicht werden.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Die gewerbliche Baufläche, die auf der Weide dargestellt wird, wird zurückgenommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bereich bleibt auch in Zukunft der Landwirtschaft vorbehalten.

Zum Schutz des Königsbaches ist der Grünstreifen hinter gewerblichen Bauflächen breiter vorgesehen. Aufgrund der Rücknahme der gewerblichen Bauflächen auf der Weide wird die Grünfläche auf eine Breite von 5 m angepasst. Die Grünfläche wird im gesamten Gewässerabschnitt entlang des Königsbaches auch mit 5 m Breite festgesetzt. Die Grünflächendarstellung dient der Gewässermaßnahme (G 4) „Entwicklung eines Gewässerrandstreifens“ des Landschaftsplanes Hamminkeln – siehe Punkt 5.7 auf der Seite 26.

Im Änderungsbereich liegt eine landwirtschaftliche Fläche, die unverändert dargestellt wird. Da sie keine Änderung erfährt, wird sie im weiteren Verfahren voraussichtlich aus dem Änderungsbereich entfallen und der Änderungsbereich angepasst werden.

Die nachfolgende Tabelle listet die Änderungen auf.

Tabelle 4: Änderungen im Flächennutzungsplan⁹

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Flächen für Landwirtschaft	Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik – Freiflächenanlage“
Flächen für Landwirtschaft	Grünfläche
Gewerbliche Bauflächen	Flächen für Landwirtschaft
Grünfläche	Flächen für Landwirtschaft

(eigene Zusammenstellung)

Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden, der die Planung in allgemein verbindliches Baurecht umsetzt.

7 Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Der **Umweltbericht** bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung – siehe Anlage 1.

Der Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes gelangt zu dem Ergebnis, dass „mit der vorliegenden 67. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hamminkeln keine

⁹ Nachrichtliche Änderungen (z. B. Richtfunkstrecken und Hinweise) sind nicht genannt.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

erheblichen Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Belange vorbereitet werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen im nachgelagerten Bebauungsplan umgesetzt werden. Zudem sind keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte zu erwarten. Die gesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben und Umweltschutzziele sind von dieser Planung nicht betroffen.“ (Baumat. 2024. S. 48) Zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird im Einzelnen auf den Umweltbericht verwiesen.

Der aus dieser Änderung entwickelte im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden sichert bzw. bereitet die erforderlichen Maßnahmen vor.

7.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes begründet noch keine konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft, weswegen die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden gem. § 12 BauGB wird der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Den ggf. erforderlichen Ausgleich steuert der Bebauungsplan bzw. ordnet Ausgleichsmaßnahmen dem Eingriff zu, sodass alle Eingriffe im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB kompensiert sind.

7.2 Artenschutz

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange liegt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vor. Er bezieht sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“. Weil die Geltungsbereiche, ihre Zielsetzung sowie Zweckbestimmung dieser Änderung und des genannten Bebauungsplanes weitgehend identisch sind, sind die Ergebnisse der Artenschutzprüfung auch hier verwendbar. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass zur konfliktfreien Umsetzung CEF-Maßnahmen erforderlich sind:

- Umwandlung einer 1,5 ha großen Ackerfläche in eine dauerhafte Brache und Anlage einer Blänke mit einer Fläche von ca. 2.400 m².
- Extensivierung einer 1,4 ha großen Intensivgrünlandfläche (vgl. Graevendahl. 2024. S. 9).

Für die CEF-Maßnahmen sind die Flächen „Römmerrast“ und „Dingender Heide“ gesichert, sodass durch die Maßnahmen der Artenschutz der Umsetzungsfähigkeit der Bauleitplanungen nicht entgegensteht (vgl. Graevendahl. 2024. S. 16).

Weitere Maßnahmen sind

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

- Umwandlung durch Grünlandeinsaat des Ackers in Grünland außerhalb der Kiebitzbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli im Ausnahmefall bis August)
- Mit dem Bau der Freiflächenanlage ist vor der Brutzeit zu beginnen (vgl. Graevendahl. 2024. S. 9).

Die sogenannten Allerweltsarten unterliegen zwar auch dem Artenschutz, aber aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und landesweit günstigen Erhaltungszustand sind ihre Populationen durch die Planung nicht gefährdet. Die Eingriffe im Zuge des Bauvorhabens, die erst durch den nachgelagerten Bebauungsplan allgemein verbindlich sind, verstoßen nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Planung nur vor. Sie führt hier zu keinen allgemein verbindlichen Baurechten, die zu Handlungen (Eingriffen) führen, von denen geschützte Arten betroffen sind. Die Artenschutzprüfung zeigt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die vorbereiteten Baurechte bei Beachtung der konfliktmindernden Artenschutzmaßnahmen ohne Artenschutzkonflikte umsetzbar sind.

8 Sonstige Auswirkungen der Planung

Im Zuge von Bauleitverfahren sind grundsätzlich weitere Auswirkungen der Planung auf die Umgebung und mögliche Einwirkungen von außen zu klären.

8.1 Immissionsschutz

8.1.1 Emissionen

Zur Beurteilung etwaiger Blendeinwirkungen von den Solarmodulen auf die umliegenden Nutzungen (z. B. Wohnhäuser) und den Verkehr auf der Straße Zum Tollberg liegt ein Blendgutachten vor.

Für die Verkehrsteilnehmer auf der Straße Zum Tollberg wurden potenzielle Blendungen im relevanten Sichtbereich von +/-30° um die Hauptblickrichtung berechnet. Die Blendung verursachen wenige Module im Südwesten der Photovoltaikfreiflächenanlage. Sie beschränken sich auf kurze Zeiträume am Morgen und am späten Nachmittag zwischen März und September. Nach der Lichtimmissionsrichtlinie sind Straßenräume keine Immissionsorte, sodass es hier an einer Bewertungsgrundlage fehlt. Blendwirkungen sollten für Verkehrsteilnehmer grundsätzlich vermieden werden, weil auch eine kurzzeitige Blendung zu einer Gefährdung im Straßenverkehr führen kann (vgl. Lohmeyer. 2024. S. 1).

Die Blendzeitberechnungsergebnisse bilden die maximal mögliche Blendungsdauer ohne Berücksichtigung von Witterungseinflüssen ab. Die Blendzeiten werden aber durch das Wetter

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

reduziert werden. Zum Tollberg liegt in einer Tempo-30-Zone ab dem Grundstück Zum Tollberg 31, sodass die Gefährdung aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit reduziert ist. Bei der Berechnung bleibt zudem die Bestandsvegetation unberücksichtigt. Verkehrsteilnehmer, die sich dem Plangebiet von Westen über dem Zum Tollberg nähern, können das Plangebiet und damit die Module nicht sehen, weil entlang dem angrenzenden Graben eine dichte Vegetation aus Bäumen und Sträuchern besteht. Die geplante Eingrünung um die Modulstandorte wird etwaige Blendungen weiter reduzieren. Freiflächensolaranlagen werden zudem eingezäunt. Bis die Hecken ihre vorgesehene Dichte und Wuchshöhen erreichen, können die Einfriedungen zusätzlich Blickdicht ausgeführt werden, um Blendungen zusätzlich zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der genannten Gründe geht das Blendgutachten von keiner Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, durch die in der Theorie auf Basis der Simulationsrechnungen ermittelten, potenziell möglichen Blendwirkungen, aus (vgl. Lohmeyer. 2024. S. 1).

Das Gutachten kommt zudem zu dem Schluss, dass eine Störung der Verkehrsteilnehmer durch Flimmereffekte für keine relevante Fahrgeschwindigkeit prognostiziert wird (vgl. Lohmeyer. 2024. S. 2).

Nach der Lichtimmissionsrichtlinie besteht eine erhebliche Belästigung für Anwohner ab einer Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr. Die Werte werden an den untersuchten maßgeblichen Immissionsorten bis auf den Immissionspunkt A 12 unterschritten. Am Immissionsort A 12 sind 41,6 Stunden im Jahr ermittelt. Der A 12 liegt an einem ehemaligen Schweinestall, der nicht als Wohnung genutzt wird. Die Planung sieht zwischen dem Schweinestall und dem Immissionsort A 12 eine Schnitthecke vor, die bei vollständiger Ausprägung die Blendungsdauer reduzieren wird (vgl. Lohmeyer. 2024. S. 2).

Der Umbau von landwirtschaftlichen Gebäude im Außenbereich wurde erleichtert, sodass eine Umnutzung des ehemaligen Schweinestalls auf dem Hof Am Depot 6 in eine schutzbedürftige Nutzung (z. B. Wohnungen) nicht gänzlich ausschließbar ist. Diese Freiflächensolaranlagenplanung schränkt die Entwicklung / Umnutzung des Gebäudes bzgl. Fensterausrichtung für schutzbedürftige Nutzungen ein. Neben der Hecke kann ein blickdichter Zaun in dem Bereich den potenziellen zukünftigen Konflikt lösen. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen besteht zurzeit nicht. Die Planung führt ohne Blendschutzmaßnahmen (Hecke und / oder blickdichte Einfriedung) zu Nutzungseinschränkungen auf dem Nachbargrundstück.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Von der weitgehend emissionsfreien Solarenergienutzung gehen keine signifikanten Emissionen aus.

8.1.2 Immissionen

Solaranlagen sind weitgehend unempfindlich gegenüber äußeren Immissionseinwirkungen. Staubimmissionen von Äckern und Gewerbebetrieben können die Energiegewinnung beeinträchtigen. Starke gewerbliche Emittenten von Stäuben sind in der Umgebung nicht vorhanden. Von Ackerflächen treten Stäube nur temporär bei offenen Böden in Trockenphasen auf. Die Stäube können mit Wasser beseitigt werden.

8.2 Altlasten

Das Ackerland, die Trafostation und die baumbestandene Dauergrünlandnutzung lassen keine Rückschlüsse auf Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen zu.

8.3 Kampfmittelgefährdung

Die Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1939 bis 1945 zeigt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Überprüfung des Bereichs auf Kampfmittel ist nicht erforderlich (vgl. Bezirksregierung Münster. 2023. S. 1).

Es kann grundsätzlich keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

8.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes stehen. Das nächste Baudenkmal ist der Bahnhof Am Bahnhof 5 in der Denkmalliste unter der Nummer 1, der ca. 420 m nordöstlich vom Plangebiet entfernt liegt.

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern bleiben von der Planung aufgrund der Lage unberührt.

Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich unbekannt. Das nächste Bodendenkmal liegt ca. 500 m südwestlich Am Schultenhof entfernt.

9 Umsetzung der Planung

Parallel zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ im Ortsteil Dingden gem. § 12 BauGB, der die vorbereitende Bauleitplanung in verbindliches Baurecht umsetzt.

10 Flächenaufteilung

Die Flächenänderungen der einzelnen Darstellungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Tabelle 5: Flächenbilanz der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes

Darstellungen	bisher dargestellte Fläche (ca.)	bisheriger Anteil	zukünftig dargestellte Fläche (ca.)	zukünftiger Anteil
Flächen für Landwirtschaft	51.451m ²	96,5%		
Gewerbliche Baufläche	1.009m ²	1,9%		
Grünflächen	602m ²	1,1%		
Wasserfläche	268m ²	0,5%		
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Photovoltaik-Freiflächenanlagen“			44.250m ²	83,0%
Flächen für Landwirtschaft			7.370m ²	13,8%
Grünflächen			1.442m ²	2,7%
Wasserfläche			268m ²	0,5%
Plangebiet	53.330m ²	0,5%	53.330m ²	100,0%

(eigene Zusammenstellung)

11 Quellenverzeichnis

BAUMAT (2024) Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln“. März 2024. Dipl.Ing-agr. M. Baumann-Matthäus. Wibbeltstraße 61. 47559 Kranenburg

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2023) Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung, Hamminkeln, Zum Tollberg Schreiben vom 12.10.2023. Bezirksregierung Düsseldorf, Mündelheimer Weg 51, Düsseldorf.

GRAEVENDAHL (2024) Artenschutzbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Königsbach“ 46499 Hamminkeln, Ortsteil Dingden, Februar 2024, Gravendal Büro für Faunistik & Ökologie Treppkesweg 2, 47559 Kranenburg

HAMMINKELN (2013) Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Hamminkeln. August 2013. Hrsg. Stadt Hamminkeln. Brüner Straße 9. 46499 Hamminkeln

KREIS WESEL (2004) Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Hamminkeln, Planzeichnung und Textliche Darstellungen und Festsetzungen Fertigstellung Mai 2003 bis Januar 2004. Hrsg.: Kreis Wesel – Der Landrat Fachgruppe Landschaftsplanung, Reeser Landstr. 31. 46483 Wesel

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Begründung (Vorentwurf)
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

LOHMEYER (2024) Blendgutachten – B-Plan Nr. 23 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Königsbach“ in Hamminkeln-Dingden, Projekt 30411-23-09. Februar 2024, Lohmeyer GmbH Niederlassung Bochum: Wasserstr. 223, 44799 Bochum

MWIKE (2022) LEP-Erlass Erneuerbare Energien, Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) 28.12.2022

RVR (2023) 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln Hier: Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) 17.10.2023. Regionalverband Ruhr. Kronprinzenstraße 35. 45128 Essen

Aufgestellt: Borken, Stand: 06.03.2024

gez. Schulte

Torben Schulte
(Stadtplaner AKNW/Dipl.-Ing. Raumplanung)

II. Anhang

Verfahrensstand:

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und
frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB